



ZENTRALINSTITUT FÜR DIE
KASSENÄRZTLICHE VERSORGUNG
IN DEUTSCHLAND

Projektförderung Versorgungsforschung 2019

Vergabe von Fördermitteln im Rahmen einer Forschungs- und Entwicklungsmaßnahme

Berlin, 01. Juli 2019

1 Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) fördert Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Versorgung. Für das Jahr 2019 werden Anträge aus den folgenden Themenbereichen entgegengenommen:

- **Thema 1: Elektronische Arztbriefe: Potenziale, Datenstrukturen und Anforderungen der Leistungserbringer**
- **Thema 2: Visualisierung und Aufbereitung von Ergebnissen der Versorgungsforschung: Empirische Studien zur geeigneten Aufbereitung / Darstellung von Daten / Ergebnissen für Leistungserbringer**

Eine detaillierte Darstellung der Themenstellungen liegt diesem Aufruf als **Anlage 1** bei. Über die Annahme und Förderung von Forschungsanträgen entscheidet der Vorstand des Zi nach Beratung durch einen externen wissenschaftlichen Beirat. Insgesamt steht ein Fördervolumen von maximal 250.000 € für 2019 zur Verfügung. Es sollen möglichst viele der vom Beirat positiv bewerteten Forschungsanträge gefördert werden.

Interessenbekundungen können bis zum **20. August 2019** eingereicht werden an:

Herrn Dr. Dominik Graf von Stillfried
Geschäftsführer
Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland
Salzufer 8
10587 Berlin
E-Mail: zi-projektfoerderung@zi.de

Zentralinstitut für die
kassenärztliche Versorgung in der
Bundesrepublik Deutschland
Rechtsfähige Stiftung

Salzufer 8
10587 Berlin
Tel. +49 30 4005 2450
Fax +49 30 4005 2490
zi@zi.de
www.zi.de

Vorstandsvorsitzender:
Dr. med. Andreas Gassen
Geschäftsführer:
Dr. Dominik Graf von Stillfried
Stellv. Geschäftsführer:
Thomas Czihal

Vorstandsmitglieder:
Dr. med. Frank Bergmann
Dr. med. Peter Heinz
Dr. med. Stephan Hofmeister
Dr. rer. soc. Thomas Kriedel
Dr. med. Wolfgang Krombholz
MUDr./ČS Peter Noack

2 Gegenstand und Motivation der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Es werden Vorhaben gefördert, welche den Kenntnisstand zu einem der vorgenannten Themenfelder aufarbeiten, die Methodik zur Untersuchung der Themen analysieren und/oder Weiterentwicklungen bestehender Methoden zur Untersuchung eines Themenfelds beinhalten. Gefördert werden insbesondere Sekundärdatenanalysen von öffentlichen und nichtöffentlich zugänglichen Datenbanken zu den genannten Themenfeldern.

Die Teilförderung bereits laufender Vorhaben sowie klinischer Studien für einzelne Diagnose- oder Therapieverfahren ist ausgeschlossen.

Sofern möglich, werden Anträge priorisiert, die anhand der Nutzung von derzeit verfügbaren Routinedaten aufzeigen, welche Bedeutung der Zugang zu geeigneten Sekundärdaten hat. Akzeptiert werden Datenquellen wie z.B. die Daten einzelner oder mehrerer Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) in Deutschland oder Daten aus anderen Staaten bzw. mehreren Staaten. Hierunter fallen bspw. Vorhaben, die zeigen, welche Fragestellungen mit entsprechenden Datengrundlagen für andere Länder analysiert werden können. Soweit zur Bearbeitung der Fragestellung erforderlich, können weitere Datenquellen wie z.B. klinische Dokumentationen, Befragungsdaten oder z.B. geografisch aufbereitete öffentlich verfügbare Informationen hinzugezogen werden.

Anträge, welche die Auswertung bestehender nicht-öffentlicher Datenbanken beinhalten, müssen den Nachweis führen, dass der Zugang zur entsprechenden Datenbank besteht.

2.2 Motivation

Das Zi ist eine Stiftung des privaten Rechts. Ihre Träger sind die 17 Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Forschung sowie der Aus-, Weiter- und Fortbildung zur Unterstützung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags in der vertragsärztlichen Versorgung. Sie erfüllt damit eine Gemeinschaftsaufgabe ihrer Träger. Das Zi fördert zu diesem Zweck Versorgungsforschung in der vertragsärztlichen Versorgung. Unter Versorgungsforschung verstehen wir die wissenschaftliche Untersuchung der medizinischen Behandlung der Bevölkerung oder von Teilpopulationen unter Alltagsbedingungen.

Die Förderung der Versorgungsforschung stellt eine wichtige Aufgabe der Akteure im Gesundheitswesen dar, damit zukunftsfähige Lösungen für das deutsche Gesundheitssystem entwickelt werden können (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2010). Trotz umfangreicher routinemäßig erhobener Abrechnungsdaten bestehen hinsichtlich der Kenntnis und des Verständnisses des Versorgungsgeschehens - zum Beispiel im Hinblick auf Kontaktanlässe, diagnostische und therapeutische Leistungen oder Ergebnisse - Erkenntnisdefizite. Die Projektförderung des Zi zielt vor diesem Hintergrund auf die Weiterentwicklung der Versorgungsforschung in der vertragsärztlichen Versorgung bzw. mit besonderer Relevanz für die vertragsärztliche Versorgung. Das Zi sucht diesbezüglich den Dialog mit den Wissenschaften.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Primär antragsberechtigt sind deutsche staatliche und nicht-staatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen belegen dem Zi, dass ihr primärer Unternehmenszweck in der Durchführung von Forschung bzw. Forschungsaufträgen besteht.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (wie z.B. Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenhäuser, Patientenvereinigungen) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazitäten in Deutschland, insbesondere kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), sofern sie a) als Kooperationspartner einer primär antragsberechtigten Einrichtung mitwirken und b) die Hauptleistung durch eine primär antragsberechtigte Einrichtung erfolgt. Der Förderanteil der primär antragsberechtigten Einrichtung muss mindestens 55% des beantragten Fördervolumens betragen.

Wird ein Forschungsantrag von mehreren Antragsstellern aus unterschiedlichen Institutionen gestellt, legen die Antragsteller einen Vorvertrag vor, der einen Hauptantragsteller benennt und die Inhalte der Kooperation sowie die Verteilung der Fördermittel im Falle der Förderung regelt. Fehlt ein entsprechender Vorvertrag, schließt das Zi im Falle der Förderung einen mehrseitigen Vertrag mit den Institutionen der beteiligten Antragsteller.

3.2 Auswahlverfahren

Berücksichtigt werden fristgerecht zugangene Interessenbekundungen sowie Förderanträge in deutscher Sprache von natürlichen Personen, von rechtsfähigen Personengesellschaften sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit diese die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllen (vgl. Abschnitt 3.1).

Das Auswahlverfahren wird einstufig durchgeführt.

Antragsteller können Förderanträge (Vorhabensbeschreibungen) einreichen, die vom wissenschaftlichen Beirat des Zi - einem unabhängigen Gutachterkreis - in einem strukturierten Bewertungsverfahren beurteilt werden. Über die Förderung entscheidet der Vorstand des Zi auf Grundlage der Bewertungen der Förderanträge durch den Beirat. Die Gliederung der Förderanträge sollte sich an der Vorlage im Anhang dieser Richtlinie anlehnen.

Das Zi sowie der wissenschaftliche Beirat des Zi behandeln eingehende Interessenbekundungen oder Förderanträge gegenüber Dritten streng vertraulich. Interessenbekundungen und Förderanträge dienen der Entscheidungsvorbereitung, ob vom Interessenten ein Förderantrag angefordert wird. Aus der Vorlage einer Projektskizze bzw. eines Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht auch kein Anspruch auf Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens.

Das Zi erstattet keine Kosten, die durch die Bearbeitung und Einreichung von Interessenbekundungen oder Förderanträgen entstehen. Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die zuständige Ethikkommission einer Hochschule werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Anträge, die aus dem Kreis des wissenschaftlichen Beirats oder deren Institutionen gestellt werden, können mit maximal 20% der Gesamtfördersumme gefördert werden. Bei gleicher Qualität zweier Anträge wird derjenige ohne Verhältnis zum Beirat bevorzugt.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Jahr 2019 ist die Fördersumme insgesamt auf 250.000 € begrenzt, aus der bis zu 5 Forschungsvorhaben finanziert werden sollen.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel einschließlich Mittel für Reisen sowie ggf. projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen an Hochschulen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei vergleichbaren außeruniversitären Institutionen - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können, sowie die Overheadkosten.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind die zuwendungsfähigen projekt-bezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Entsprechend den BMBF-Grundsätzen wird eine an-gemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bei der Kostenkalkulation im Rahmen der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass ggf. Overheadkosten der Universität sowie Umsatzsteuer anfallen. Die Besonderheiten der Auftragsforschung sind zu beachten. Das Zi behält sich vor, die Kostenkalkulation des Antragstellers zu überprüfen und ggf. Modifikationen zu vereinbaren.

Eine Zusage des Zi zur Förderung eines Forschungsvorhabens wird für ein maximales Fördervolumen für einen Zeitraum von in der Regel bis zu einem Jahr ausgesprochen. Ein zusätzlicher Finanzbedarf, der in der Kostenkalkulation nicht berücksichtigt wurde, kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

3.4 Veröffentlichung und Nutzungsrechte

Primäres Ergebnis der Projektförderung ist, soweit nicht anders dargelegt, ein schriftlicher Endbericht. Der Förderungsempfänger räumt dem Zi ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an dem Projektbericht, den darin enthaltenen Arbeitsergebnissen sowie an weiteren Arbeitsergebnissen oder Erfindungen ein, die im Rahmen des geförderten Vorhabens entstehen.

Das Zi ist insbesondere berechtigt, den Endbericht dem wissenschaftlichen Beirat zur Beurteilung vorzulegen.

Die Ergebnisse der Projektförderung sollen durch den Förderungsempfänger veröffentlicht werden. Hierzu erteilt das Zi die Freigabe; die Freigabe kann nicht unbillig verweigert werden. Zur Veröffentlichung der Projektergebnisse verpflichtet sich der Förderungsempfänger, das Manuskript einer oder falls erforderlich mehreren Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren anzubieten.

3.5 Fördervertrag

Das Muster des Fördervertrags in **Anlage 3** ist Bestandteil der Förderrichtlinie und steht nicht zur Disposition. Gestaltbar sind Meilensteine, Ausführungsfristen und Zahlungsschritte.

4 Verfahren / Förderantrag / Vorhabensbeschreibung

Interessierte Forscher oder Forschungseinrichtungen reichen zur Interessenbekundung einen Förderantrag mit ausführlicherer Vorhabensbeschreibung einschließlich Aufwandskalkulation ein. Der Förderantrag ist in deutscher Sprache abzufassen, der Umfang sollte 12 Seiten insgesamt (DIN A 4 Format, Schriftgröße 11, 1,5zeilig, keine Spiralbindung) exklusive Anhang nicht überschreiten. Der Förderantrag muss selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen / Recherche zulassen.

Das Projektvorhaben sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden. Die in **Anlage 2** spezifizierte Gliederung ist verbindlich. Erläuternde Hinweise sind bei dem jeweiligen Gliederungspunkt zu finden. Nicht zutreffende Felder können mit „N.Z.“ gekennzeichnet werden, eine kurze Begründung ist einzutragen.

Die eingereichten Förderanträge werden durch den wissenschaftlichen Beirat im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -voraussetzungen sowie nach den folgenden Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche Qualität und innovativer Beitrag
- Relevanz für die Weiterentwicklung von Methoden der Versorgungsforschung
- Nutzen für die Versorgungspraxis und Verwertungsmöglichkeit der Ergebnisse
- Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Aspekte
- Machbarkeit
- Vorleistungen, insbesondere Verfügbarkeit ggf. erforderlicher Datengrundlagen

Die vorgelegten Förderanträge werden durch den wissenschaftlichen Beirat evaluiert. Über die Förderanträge wird nach abschließender Prüfung und Beratung des Beirats durch den Vorstand des Zi entschieden. Die Bewertung des wissenschaftlichen Beirats dient als Entscheidungsgrundlage. Die Interessenten werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

5 Ansprechpartner und Adressaten

Bitte übersenden Sie bis zum genannten Termin (**Eingang beim Zi**) eine rechtsverbindlich unterschriebene Papierfassung - oder eine elektronische Version (gescannten Papierfassung) - Ihrer Projektskizze an:

Herrn Dr. Dominik Graf von Stillfried
Geschäftsführer
Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland
Salzufer 8
10587 Berlin
E-Mail: zi-projektfoerderung@zi.de

Rückfragen richten Sie bitte an

Herrn Dr. Lars Eric Kroll,
Tel. 030 4005-2410,
E-Mail: lkroll@zi.de

Anlage 1: Beschreibung der Forschungsthemen 2019

Anlage 2: Gliederung des Förderantrags

Anlage 3: Muster des Fördervertrags

Anlage 1 Beschreibung der Forschungsthemen 2019

Thema 1: Elektronische Arztbriefe: Potenziale, Datenstrukturen und Anforderungen der Praxen und Krankenhäuser

Im Zusammenhang mit der Einführung einer elektronischen Patientenakte, der Bedeutung von vertragsärztlichen Kooperationsstrukturen für die Behandlungsqualität und einer stärker integrierten sektorenübergreifenden Versorgung in Deutschland kommt Arztbriefen eine große Bedeutung für die Qualität der Versorgung zu.

Ärzte und Psychotherapeuten können schon länger elektronische Arztbriefe (eArztbriefe) direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) heraus versenden und empfangen. Auch bestehen Möglichkeiten zum Versenden von elektronischen Entlassbriefen. Bisher fehlen aber Studien zur Bewertung dieser Möglichkeiten im Hinblick auf Prozesse und Outcomes der Behandlung. Ebenso wenig vorhanden sind Studien, die den Einfluss elektronischer Patientenakten auf die Qualität der Versorgung sowie Zeit- und Verwaltungsaufwendungen der Vertragsärzte untersuchen.

Gefördert werden sollen empirische Studien, die Potenziale und Anforderungen an die elektronische ärztliche Kommunikation in Deutschland untersuchen.

Thema 2: Visualisierung und Aufbereitung von Ergebnissen der Versorgungsforschung: Empirische Studien zur geeigneten Aufbereitung / Darstellung von Daten / Ergebnissen für Leistungserbringer

Wie gelingt die Kommunikation von Ergebnissen der Versorgungsforschung an die Öffentlichkeit, politische Entscheidungsträger aber auch an Vertragsärzte? Eine praxisrelevante Kommunikation stellt Forschende regelhaft vor große Herausforderungen.

Die Versorgungsforschung will mit ihren Ergebnissen einen positiven Beitrag zur Qualität der medizinischen Versorgung leisten, auf Seiten ihrer Adressaten stellt sich angesichts zunehmend komplexer Methoden und abstrakter Ergebnisse leicht Unverständnis ein. Neben einer frühzeitigen Berücksichtigung von Perspektiven und Wünschen der Adressaten – etwa durch den Einsatz partizipativer Forschungsmethoden – erfordert dieses Problem insbesondere von Seiten der Forschenden eine adressatengerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse.

Gefördert werden qualitative und quantitative empirische aber auch konzeptionelle Studien zur Frage nach der geeigneten Aufbereitung und Darstellung von Daten/Ergebnissen, so dass diese den maximalen Informationsgewinn und Nutzen für die im vertragsärztlichen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte haben.

Anlage 2 Gliederung des Förderantrags

1. Zusammenfassung des Projekts (maximal 1 Seite entsprechend dieser Aufteilung)

Antragsteller/in Projektleiter/in	<i>Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail</i> <i>Im Falle mehrerer Antragsteller hier nur Eintrag der Projektleitung, weitere Partner unter Gliederungspunkt 7</i>
Titel des Projekts	<i>Der Titel der Studie (nicht mehr als 140 Zeichen) sollte so präzise wie möglich gewählt werden. Abkürzungen sind möglich.</i>
Themenfeld/Krankheitsbild	<i>Zuordnung zum Themenfeld der Förderrichtlinie und Krankheitsbild</i>
Untersuchungsziel / Hypothese	<i>Primäres Untersuchungsziel? Spezifizieren Sie die primäre Hypothese / Fragestellung der Studie, die für die Wahl der Stichprobe herangezogen wird.</i>
Studientyp	<i>z.B. Querschnittstudie, Fall-Kontrollstudie, Kohortenstudie, explorative Studie, konfirmatorische Studie, evaluative Studie</i>
Datenbasis	<i>Geben Sie die Art der Datenbasis an, z.B. Primärdaten, Sekundärdaten, Routinedaten, Registerdaten, regionale Statistiken.</i>
Stichprobe	<i>z.B. gesetzlich Krankenversicherte, Asthmatiker, Alter 8-18</i>
Stichprobengröße	<i>Sofern zutreffend: Geben Sie die geplante Größe der Stichprobe des Projektes an</i>
Methodische Vorgehensweise	<i>Art der Untersuchungen, z.B., epidemiologische Sekundärdatenanalyse, Datensimulation, ökologische Analyse, Zeitreihenanalyse, Panel-Analyse, Mehrebenenanalyse etc.</i>
Beteiligte Einrichtungen/ Kooperationspartner	<i>Anzahl und Kurzbezeichnung, z.B. Uni XY, gemeinsam mit Ärztenetz Region Z und regionaler Krankenkasse ABC, weitere Angaben unter Gliederungspunkt 8.</i>
Beantragte Förderdauer	<i>Angabe der Projektdauer in Monaten</i>
Beantragte Fördermittel	<i>Gesamtsumme für die beantragte Förderdauer</i>

2. Wissenschaftliche Fragestellung

2.1 Thema des Projekts

2.2 Stand der Forschung

2.3 Zielsetzung und Fragestellung

2.4 Epidemiologische, ökonomische und gesundheitspolitische Bedeutung des untersuchten Themas und Relevanz der Fragestellung für die Versorgungspraxis

3. Design und methodische Vorgehensweise

3.1 Studiendesign

3.2 Datengrundlage, (Ziel-)Population, Stichprobe

3.3 Auswertungsinhalte und Untersuchungsvariablen

Bei der Ausarbeitung der Vorhabensbeschreibung sollte insbesondere darauf geachtet werden, die zur Beantwortung der Forschungsfrage notwendige Operationalisierung präzise und umfassend darzustellen: Welche Auswertungsvariablen sollen analysiert werden? Wie sollen die Variablen und Indikatoren aus den in den Daten verfügbaren Informationen gebildet werden? Nach welchen genauen Kriterien sollen die Fälle definiert werden? Bitte achten Sie auch darauf, Kofaktoren und den Umgang mit Konfundierungsvariablen angemessen zu problematisieren und zu beschreiben, wie damit umgegangen werden soll.

3.4 Statistische Analysen

Die Methodik soll dem jeweils höchsten wissenschaftlichen Niveau entsprechen, welches der Fragestellung angemessen ist und belastbare Ergebnisse erwarten lässt. Liegen bereits empirische oder theoretische Arbeiten zum Thema vor, sind confirmatorische bzw. hypothesenprüfende Ansätze zu bevorzugen. In dem Förderantrag werden möglichst präzise Eckdaten für die geplante Untersuchung erbeten [z.B. Hypothesen, Hauptzielgrößen, Datenbasis (Literaturdatenbanken, Sekundärdaten), Genderaspekte, statistische Analyse (Modelle) / qualitative Methode, Durchführbarkeit, erwartete Ergebnisse].

Die Angaben sollen eine Einschätzung der Machbarkeit des Projektes zulassen. Ein Arbeits- und Zeitplan ist zu skizzieren.

4. Forschungsethik und Datenschutz

Dieser Gliederungspunkt betrifft Fragen, die vor Beginn des Projekts grundsätzlich zu klären sind, z.B. Klärung von Rechten an Daten etc. Verbindliche Dokumente sind erst in einem späteren Verfahrensschritt notwendig. Bei diesem Punkt geht es zunächst um eine Abschätzung der Notwendigkeit und Realisierbarkeit. Zum Datenschutz sollen deshalb Angaben zu folgenden Fragen gemacht werden:

Was für Daten sollen ausgewertet werden? Sollen Daten aus verschiedenen Quellen zusammengeführt werden?

Woher und wie sollen die Daten beschafft werden? (z. B. Literaturdatenbanken, Fachzeitschriften, Wissenschaftliche Datenbanken, aus Akten, vom Versicherungsträger)

Welche ethischen Aspekte müssen berücksichtigt werden?

5. Finanzierungsplan (Zusammenfassung)

	Summe
Personal	€
Verbrauchsmaterial	€
Vergabe von Aufträgen	€
Dienstreisen	€
Geräte (keine Grundausstattung)	€
Sonstiges	€
Zuschlag gemäß Trennungsrechnung infolge Artikel 87 EG-Vertrag (Auftragsforschung)	€
TOTAL	€

6. Zitierte Literatur

Einfache Auflistung der Quellen. Bitte sehen Sie davon ab, Literatur mitzuschicken.

7. Projektmanagement

7.1 Verantwortliche/Beteiligte (primär Antragsberechtigte)

#	Name	Institut	Telefon Fax E-Mail	Verantwortlichkeit/ Rolle	Unterschrift
1				z.B. ProjektleiterIn	
2				z.B. ÖkonomIn	
3				z.B. BiometrikerIn	

7.2 Vorleistungen beteiligter Wissenschaftler/innen (eigene Publikationen)

Bitte beschränken Sie sich auf maximal 5 Publikationen von beteiligten Wissenschaftlern, die für das skizzierte Vorhaben einschlägig sind.

7.3 Unterstützende Einrichtungen/ Kooperationspartner

Hier sind auch die Einrichtungen zu nennen, die notwendige Sekundärdaten, Akten, Archive zur Verfügung stellen.

#	Name	Institut	Telefon Fax E-Mail	Verantwortlichkeit/ Rolle	Unterschrift
1					
2					
3					

7.4 Erklärung zur Zielsetzung der Kooperation

Bitte geben Sie an, ob ein Kooperationsvertrag vorliegt/angestrebt wird oder ob die kooperierenden Einrichtungen gleichberechtigt in den Fördervertrag aufgenommen werden sollen.

7.5 Erklärung zur Förderung durch anderweitige Drittmittel

Bitte geben Sie an, ob das beantragte oder ein ähnliches Vorhaben durch anderweitige Drittmittel gefördert wird bzw. anderweitige Drittmittel beantragt sind.

7.5 Erklärung zur Einbettung des Projektes in bestehende andere Projekte

Bitte erläutern Sie, ob eine Einbettung des Projekts in bestehende andere Projekte besteht oder Teil eines größer angelegten Forschungsvorhabens ist. In diesem Fall legen Sie bitte die genaue Beziehung des zu fördernden Projektes zu dem bereits bestehenden dar und erläutern die Abgrenzung.

Anmerkung: Diese Vorlage wurde in Anlehnung an den Leitfaden für die Erstellung von Antragsskizzen im Förderschwerpunkt versorgungsnahe Forschung des BMBF (BMBF, 2009) erstellt

Anlage 3: Muster des Fördervertrags

Fördervertrag

Zwischen dem

Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (Zi)
in der Bundesrepublik Deutschland
Salzufer 8
10587 Berlin

vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes,
Dr. med Andreas Gassen

- nachstehend Zi genannt -

und

dem

XXXX

vertreten durch

XXXX

- nachstehend Förderungsempfänger genannt -

wird folgender Fördervertrag geschlossen:

Präambel

Das Zi hat im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ein Programm zur Förderung von Versorgungsforschung mit Relevanz zur vertragsärztlichen Versorgung etabliert. Diesem Förderprogramm sind jährlich in einem definierten Umfang Haushaltsmittel des Zi gewidmet. Das Zi schreibt Themenschwerpunkte aus. Wissenschaftler aus Universitäten und Forschungseinrichtungen können für konkrete eigene Forschungsvorhaben mit Bezug zu den ausgeschriebenen Themenschwerpunkten Förderanträge stellen. Diese werden durch einen wissenschaftlichen Beirat begutachtet. Auf dieser Grundlage werden Art und Umfang der Förderung für ausgewählte Forschungsanträge vom Vorstand des Zi beschlossen. Die beschlossene Projektförderung stellt damit eine Förderung unabhängiger wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und keine Beauftragung des Förderungsempfängers durch das Zi dar. Um sicher zu stellen, dass die Träger des Zi jederzeit Zugang zu den Erkenntnissen aus dem Förderprogramm haben und um diese ggf. im Rahmen eigener Öffentlichkeitsarbeit nutzen zu können, lässt sich das Zi im Rahmen dieses Fördervertrags Nutzungsrechte einräumen.

§ 1 Vertragsgegenstand / Projektaufgabe

- (1) Das Zi gewährt einen finanziellen Beitrag für die Durchführung des Projekts

„XXXXXX“

- (2) Der Förderungsempfänger führt das in Absatz 1 bezeichnete und der **Anlage 1** (Vorhabensbeschreibung) nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Forschungsvorhaben durch. **Anlage 1** ist Vertragsbestandteil.

§ 2 Beginn und zeitliche Durchführung des Projekts

Der Förderungsempfänger beginnt mit der Ausführung des Vorhabens am XX.XX.XXXX. Die Projektdauer wird auf XX Monate festgelegt.

§ 3 Aufgaben / Durchführung des Projektes / Berichterstattung

- (1) Der Förderungsempfänger hat bei der Durchführung des Projektes von dem Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist.
- (2) Der Förderungsempfänger legt dem Zi bis spätestens einen Monat nach Projektende einen Endbericht zu Methode und Forschungsergebnissen sowie eine Kurzfassung des Endberichts in deutscher Sprache auf maximal 3 DIN A4-Seiten in deutscher Sprache sowohl als Printversion in 3-facher Ausfertigung als auch als PDF-Datei per E-Mail oder auf Datenträger vor. In der Kurzfassung sollen in einer zur Information der Öffentlichkeit geeigneten Form die wichtigsten Ergebnisse des Projekts dargestellt werden.
- (3) Der Endbericht und seine Kurzfassung sind dem Zi spätestens einen Monat nach Projektende zu übergeben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, das Ergebnis auf Wunsch des Zi mündlich vorzustellen.
- (4) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich darüber hinaus, den Projektverlauf in einer geeigneten Form zu dokumentieren. Hierzu legt er der Geschäftsführung des Zi einen schriftlichen Zwischenbericht in deutscher Sprache vor:
 - nach Fertigstellung bis spätestens XXXX
- (5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich dem Zi anzuzeigen, wenn Ereignisse eintreten, durch die sich für die Projektvergabe maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Insbesondere ist er verpflichtet, über einen verspäteten Beginn des Projekts von mehr als 30 Tagen sowie über Abweichungen von den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Projektplanung das Zi unverzüglich zu informieren. Zudem erteilt der Förderungsempfänger auf Anfrage des Zi Auskünfte zur Einhaltung des Studienplanes.
- (6) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Ergebnisse in angemessenem Zeitraum nach Abschluss des Forschungsvorhabens zu veröffentlichen und binnen 12 Monaten nach Übergabe des Endberichts an das Zi mindestens einer Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren anzubieten. In allen Veröffentlichungen zu dem Forschungsvorhaben gemäß § 1 weist der Förderungsempfänger auf die Förderung des Zi hin. Er informiert das Zi über die erfolgten Publikationen.

§ 4 Förderung

- (1) Der Förderungsempfänger erhält für die Durchführung des in § 1 bezeichneten Forschungsvorhabens eine Förderung in Höhe von maximal XXXXX,XX € netto (zzgl. XX % Mehrwertsteuer).
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die zugesprochenen Förderbeiträge ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für das in § 1 bezeichnete Projekt zu verwenden. Die Beiträge müssen im Rahmen des Projekts sachgerecht verwendet werden. Diesbezüglich hat der Förderungsempfänger eine Nachweispflicht.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Förderung für das Projekt überweist das Zi auf folgendes Bankkonto:

Kreditinstitut:	XXXXXXXXXX
IBAN:	XXXXXXXX
BIC:	XXXXXXXXXX
Kontoinhaber:	XXXXXXXXXX
Verwendungszweck:	Versorgungsforschung_Zi

- (2) Das Zi überweist in drei Raten. Die erste Rate der Förderung für das Projekt beträgt: XXXXX,XX EUR (zzgl. XX % Mehrwertsteuer). Sie wird mit dem Projektbeginn gemäß § 2 fällig.

Die zweite Rate ist nach Eingang des Zwischenberichtes und des Verwendungsnachweises fällig und beträgt XXXXX,XX EUR (zzgl. XX % Mehrwertsteuer).

Die Abschlussrate ist nach Eingang des Endberichts und des Verwendungsnachweises fällig und beträgt XXXXX,XX EUR (zzgl. XX % Mehrwertsteuer).

- (3) Die Auszahlung der zweiten und dritten Rate setzt den Nachweis der bis dahin entstandenen Kosten voraus, über die der Förderungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorlegt. Soweit die Mittel ausschließlich an einer universitären Einrichtung verwendet werden, ist eine amtliche Mitteilung der Universitätsverwaltung/Drittmittelstelle ausreichend, dass eine projektbezogene

Verwendung im geplanten Umfang stattgefunden hat. Grundlage des Verwendungsnachweises ist die Kostenkalkulation in **Anlage 1**.

- (4) Soweit aus dem Förderbetrag Personalausgaben oder sachliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, gelten die für den Förderungsempfänger gültigen tariflichen Bestimmungen. Ist der Förderungsempfänger nicht tariflich gebunden, sind als Vergleichsmaßstab die Regelungen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen heranzuziehen. In diesem Fall sind die Kosten für Personalausgaben von dem Förderungsempfänger darzulegen.
- (5) Mit der vertraglich vereinbarten Förderung sind alle Leistungen, Nebenleistungen, Aufwendungen und Kosten der Förderungsempfänger einschließlich der Zuschläge aufgrund der Trennungsbuchrechnung infolge Artikel 87 EG-Vertrag bzw. Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation [2006/C 323/01] oder etwaiger Folgeabgaben abgegolten. Der Förderungsempfänger hat die fällige Umsatzsteuer ohne Nachforderung an das Zi zu entrichten.
- (6) Im Falle der Überzahlung hat der Förderungsempfänger überzahlte Beträge zu erstatten. Bei Rückforderungen des Zi aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Förderungsempfänger nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Förderungsempfänger innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 6 Teilfinanzierung

Förderungsempfänger, deren Projekt von dem Zi nur teilfinanziert wird, haben vor Projektbeginn den schriftlichen Nachweis über die Restfinanzierung zu erbringen. Das Zi behält sich vor, die Förderbeiträge erst nach vollem Nachweis über die Restfinanzierung auszubezahlen bzw. eine begrenzte Fehlbetragsfinanzierung auszusprechen.

§ 7 Nicht beanspruchte Gelder

Bewilligte und ausbezahlte Förderbeiträge, die nicht beansprucht werden, sind nach Abschluss der dafür vorgesehenen Arbeitsschritte bzw. nach Projektabschluss unverzüglich dem Zi zurückzuerstatten.

§ 8 Nutzungsrechte an den Ergebnissen

- (1) Der Förderungsempfänger räumt dem Zi ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an dem Ergebnisbericht und den darin enthaltenen Arbeitsergebnissen ein.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 bleibt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 6 Recht und Pflicht des Förderungsempfängers. Bis zur Annahme eines Manuskripts des Förderungsempfängers in einem Journal mit Peer-Review-Verfahren maximal jedoch 24 Monate nach Eingang des Ergebnisberichts stimmt sich das Zi mit dem Förderungsempfänger hinsichtlich Art und Umfang von Veröffentlichungen ab, um eine Veröffentlichung in einem Journal mit Peer-Review-Verfahren nicht in Frage zu stellen.
- (3) Das Zi ist berechtigt, während des laufenden Vorhabens über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:
 - das Thema des Vorhabens,
 - den Förderungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Förderungszeitraum,
 - die Höhe der Förderungund dem wissenschaftlichen Beirat Zwischenberichte sowie den Endbericht und die Kurzfassung zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss des Vorhabens ist das Zi berechtigt, den Endbericht und die Kurzfassung seinen Trägerorganisationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) In Veröffentlichungen des Zi unter Nutzung der Arbeitsergebnisse des Förderungsempfängers weist das Zi auf die Urheber der wissenschaftlichen Ergebnisse hin.

- (5) Sollten schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen, stehen diese dem Förderungsempfänger zu. Förderungsempfänger und Zi werden sich gemeinsam über die Anmeldemodalitäten austauschen und ggf. Mittelrückflussverfahren konzipieren. Dem Förderungsempfänger steht es frei, eine Verwertungsagentur statt seiner selbst mit der Verwertung der Ergebnisse zu betrauen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die dem Zi vorliegenden schutzfähigen Arbeitsergebnisse im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Vertrages in Kraft. Der Vertrag endet, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, entweder ordentlich mit dem vereinbarten Ende der Förderung oder aber, wenn alle Verpflichtungen zur Ausführung des Forschungsprojekts von den Vertragspartnern vollständig erfüllt worden sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können diesen Fördervertrag nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen.
- (2) Das Zi behält sich insbesondere vor, den Fördervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich aus dem Zwischenbericht gemäß § 3 Abs. 4 ergibt, dass das Projekt
 - 1. inhaltlich nicht durchführbar ist, oder
 - 2. mit den bewilligten Geldern aufgrund einer finanziellen Fehlkalkulation nicht durchführbar ist und keine Aussicht auf eine anderweitige Teilfinanzierung besteht, oder
 - 3. inhaltlich im Wesentlichen nicht mit dem bewilligten Projekt übereinstimmt, oder
 - 4. wesentliche Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Fall der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.

- (5) Dem Förderungsempfänger sind die in Ausführung des Vertrages entstandenen und nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung auflösbaren Verbindlichkeiten, insbesondere entstandene projektbezogene Personalkosten, zu erstatten.
- (6) Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der Förderungsempfänger zu vertreten hat, erhält er - abweichend von Absatz 5 - keine Restabgeltung für alle nach Beendigung des Fördervertrages anfallenden, durch den Fördervertrag bedingten, unvermeidbaren Ausgaben. Ansprüche des Zi gegenüber dem Förderungsempfänger wegen Vertragsverletzung bleiben hiervon unberührt, vgl. § 12.
- (7) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Zi zur Beendigung des Vertrages und Rückforderung der Projektbeiträge bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Rückforderung der Projektbeiträge

Das Zi kann die Unterstützung des Projekts widerrufen und/oder die ausbezahlten Förderbeiträge zurückfordern, sollte der Förderungsempfänger gegen die vertraglich festgelegten Bestimmungen in wesentlicher Weise verstoßen; eine Rückforderung der Förderbeiträge kann bis zu zwei Jahren nach Beendigung des Projektes erfolgen.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Förderungsempfänger gewährleistet, dass das Forschungsprojekt nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft durchgeführt wird.
- (2) Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Vertragspartner ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Datenschutz

Soweit der Förderungsempfänger personenbezogene Daten zur Durchführung des Projekts von Dritten erhält, gewährleistet er die Einhaltung der landes- und bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten.

§ 14 Weitere Vertragsbestandteile

- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anlage 1 (Vorhabenbeschreibung) sind Bestandteile dieses Vertrages. Keine Anwendung finden jedoch §§ 6, 8, 9, §11 Absatz 2, §§ 12, 13, 14 sowie 16 bis 24. Stattdessen gelten die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Fördervertrags.

- (2) Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazitäten - d.h. Einrichtungen, bei denen es sich nicht um staatliche oder nicht-staatliche Hochschulen oder um außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit primärem Unternehmenszweck in der Durchführung von Forschung bzw. Forschungsaufträgen handelt - die als Kooperationspartner einer primär antragsberechtigten Einrichtung mitwirken, gelten zusätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98). Keine Anwendung finden jedoch Punkt 3.3-3.7 Punkt 4.4 Punkt 7.5 Punkt 8-16 Punkt 18-19 NKBF98. Stattdessen gelten die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Fördervertrags.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gültige Vorschriften zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich gleichkommt. Solange und soweit solche Bestimmungen nicht ersetzt worden sind, tritt an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen das Gesetz. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Berlin.

Institution

**Zentralinstitut für
die kassenärztliche Versorgung**

Ort, XXXX

Berlin,

XXXX

XXXX

Dr. Andreas Gassen.

Vorstandsvorsitzender des Zi

Anlage 1: Vorhabensbeschreibung